

2025/2026

MERKBLATT

Förderung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien (LFP Pos. 2.3.2.2)

Lange Reihe 2
20099 Hamburg
Tel 040.227216 15
landesfoerderung@
jugend-erzbistum-hamburg.de
Ansprechpartnerin:
Gabriele Stracke

- Förderberechtigt:** Teilnehmer*innen (TN) mit Wohnsitz in Hamburg im Alter von 6 bis 26 Jahren. Bis zu 33 % der Teilnehmer*innen dürfen ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg haben, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.
- Dauer der Maßnahme:** mindestens 7 Tage, höchstens 21 Tage (einschließlich An- und Abreisetag = 2 Tage).
- Teilnehmer*innen:** mindestens 5 Jugendliche und 1 Leiter*in.
- Förderhöhe:** maximal 20,00 € pro Tag/TN
zuzüglich Ausgaben für An- und Abreise bis zu 105,00 € pro TN.
- Antragsfristen:**
- Hauptantrag **spätestens 6 Wochen** vor Freizeitbeginn. Die **Anträge für die einzelnen Familien (roter Antrag)** werden nach Eingang des Hauptantrags versandt.
 - Ausgefüllter „roter Antrag“ mit Nachweisen zur Einkommenslage **spätestens bei Freizeitbeginn**. Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Mitteilung der Förderberechtigung richtet sich nach Eingang der Unterlagen.
- Abrechnungsfrist:** spätestens **6 Wochen** nach Beendigung der Freizeit / nach Eingang der Mitteilung über die Förderberechtigung.
- Auszahlung der Förderung:** **Ende des Antragsjahres**

Zur Abrechnung gehören folgende Unterlagen:

- Rechnungen und Quittungen im Original (jeweils nach Kostengruppen gemäß Formular Kostenaufstellung geordnet auf DIN-A 4 Bögen aufgeklebt), oder als Kopie.
- Kostenaufstellung,
- TN-Listen (Unterschrift aller TN und Leiter*innen),
- Sachbericht (Angabe über Dauer, Ziele, besondere Ereignisse, Erfolge und Probleme),
- Formular Verwendungsnachweis,
- Dokumentationsbogen Einsichtnahme erweiterte Führungszeugnisse,

Zum „roten Antrag“ gehören folgende vorzulegende Unterlagen:

Bitte beachten Sie: Kontoauszüge reichen nicht, es müssen Kopien der Verträge bzw. der Bescheide sein.

- Letzte monatliche Gehalts-/Lohnbescheinigung - (bei Selbständigen letzte Einkommensteuererklärung),
- gültiger Wohngeldbescheid,
- gültiger Pflegegeldbescheid,
- gültiger Mietnachweis,
- gültiger Rentenbescheid,
- gültiger Nachweis über Bezüge von Arbeitslosengeld I bzw. II
- gültiger Nachweis über Bezüge von Hilfe zum Lebensunterhalt,
- gültiger Nachweis über evtl. Unterhaltsleistungen (amtliche Unterlagen).

Bankverbindung: BDKJ LAG HH
BIC: GENODED1PAX · Pax-Bank eG
IBAN: DE07 3706 0193 6000 5770 39

katholisch.

politisch.

aktiv.

Einkommensprüfung

Das Familieneinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.) und abzüglich der angemessenen Kosten für die Unterkunft (jedoch ohne Heizung und Warmwasser), bei Eigenheimen entsprechend (Zins- und Tilgungsdienste), jedoch nicht mehr als 25% des Nettogesamteinkommens die folgenden zu errechnenden Bemessungsgrenzen nicht überschreiten:

Höhe der Bemessungsgrenzen

Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt

Alleinstehende junge Menschen, wenn sie in der Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen) sind oder ihr Mindesteinkommen Betrag von 752,00 € nicht überschreitet.	844,50 €
Elternpaare und alleinerziehende Personen	1.518,00 €

Für jedes im Haushalt lebende Kind wird jeweils dem Alter entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt:

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	535,00 €
- vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	585,00 €
- vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	706,00 €
- volljährig junge Menschen im Familienhaushalt	759,00 €

Erläuterungen zum Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen gehört das **gesamte Einkommen in der Familie**.

Das Einkommen der Stiefväter oder -mütter wird angerechnet. Das Einkommen im Haushalt lebender Geschwister ist mit anzurechnen.

Achtung: Unterhaltszahlungen werden beim zahlenden wie beim empfangenden Elternteil mitgerechnet (be- und entlastend) und sind nicht mehr Teil der 15% für besondere Belastungen.

Angerechnet werden:

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes	- Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten
- Kindergeld	- Erziehungshilfen
- Beihilfen (BAföG, BAB)	- Arbeitslosengeld I
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger)	- Renten und Rentenzuschüsse
- Unterhaltsleistungen an/vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehepartner	- Urlaubs-, Weihnachtsgeldzahlungen, sonstige Gratifikationen

Eine Einkommensprüfung entfällt bei:

- Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)
- Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- bei Pflegeeltern
- bei Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung
- bei Vorlage eines gültigen Kita-Gutscheins oder einer Tagespflegebewilligung mit Mindestbeitrag für den/die Teilnehmer*in oder Geschwisterkind
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG)

Der Eigenbeitrag (Elternbeitrag) zu den anerkannten Gesamtkosten für eine Freizeit beträgt maximal:

- bei Ferienfreizeiten von 2 bis 8 Tagen	41,00 €
- bei Ferienfreizeiten von 9 bis 12 Tagen	50,00 €
- bei Ferienfreizeiten von 13 bis 14 Tagen	70,50 €
- bei Ferienfreizeiten von 15 bis 21 Tagen	105,00 €

katholisch.

politisch.

aktiv.